

FAMILIEN SCHÜTZEN UND STÄRKEN

7



Familien kommt bei der Bewältigung der durch Migration entstehenden Herausforderungen und beim „Heimischwerden“ eine zentrale Bedeutung zu. Der Deutsche Caritasverband tritt für das Recht auf familiäres Zusammenleben ein und für eine Familienförderung, die die Teilhabe aller Familienmitglieder unterstützt.

In Familien übernehmen Eltern für Kinder und Kinder für Eltern über mehrere Generationen hinweg Verantwortung füreinander. Familien sind ein Ort generationenübergreifender Fürsorge und solidarischer Unterstützung. In all ihren unterschiedlichen Formen erbringen sie

gleichermaßen essenzielle Leistungen für das Gemeinwesen.¹

Familie ist in vielerlei Hinsicht wichtig im Hinblick auf Migrationsprozesse und -entscheidungen. Laut dem Mikrozensus 2018 haben in

¹ Zum Familienbegriff der Caritas siehe Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes: Familien stärken – Caritas bezieht Position, in: neue caritas 14/2002, S. 37 sowie Sozialpolitische Positionen zur Caritas-Kampagne 2013: Familie schaffen wir nur gemeinsam – Ziele, Positionen, Forderungen, 2013, S. 30 f.

den gut 8 Millionen Familien mit minderjährigen Kindern, die in Deutschland leben, 3,2 Millionen Familien (40 %) mindestens ein Elternteil oder ein Kind einen Migrationshintergrund². Über die Jahre ist der Anteil von Familien, in denen einzelne oder alle Mitglieder einen Migrationshintergrund haben, gestiegen.³

Die Beziehung zu ihren Familienmitgliedern ist für viele Menschen die stärkste und verlässlichste Bindung. Migration in ein anderes Land beeinflusst damit immer auch familiäre Bindungen und ist ein Familienprojekt. Wenn Menschen migrieren, verlieren sie ihre vertraute Umgebung, ihr lokales Netzwerk und müssen sich auf eine neue Umgebung einstellen. Oft wird Migration daher als Krise empfunden. In dieser Situation bieten familiäre Verbindungen Rückhalt, Unterstützung und Verlässlichkeit. Alltagserfahrungen können gemeinsam besprochen sowie Verhaltensweisen und Anpassungsstrategien überprüft werden. Insofern stellen stabile Familienverhältnisse ein positives Integrationspotenzial dar. In der neuen Umgebung angekommen, bestimmt die familiäre Situation wesentlich die Teilhabechancen und -risiken.

Familienbilder generell und besonders Bilder von Familien mit Migrationshintergrund sind immer wieder Anlass öffentlicher Debatten. Dabei werden zum Teil Bilder der traditions-

verhafteten Familie als Hindernis für Integration insbesondere für Frauen und Kinder gemalt, denen Bildungs- und Entwicklungschancen verwehrt werden. Die Realität ist, dass Familien in Deutschland sehr divers sind. Sie unterscheiden sich in ihren Rollenbildern, in ihrem gelebten Glauben, in ihrer finanziellen Situation, in ihrer sozialen Lage und vielem mehr. Statt des defizitorientierten Blicks auf Eltern mit Migrationshintergrund als „sozial schwach“ oder „bildungsfern“ sollten Familien mit ihren Stärken und Erfolgen wertgeschätzt werden. So erfordert Migration meist eine große Anpassungsfähigkeit, Initiative, Erfindungsgeist und Kreativität von Eltern und Kindern. Transnationale Familien pflegen Beziehungen über Ländergrenzen hinweg und ermöglichen ihren Kindern damit besondere Lebenserfahrungen und Mehrsprachigkeit.

Wird über Familien diskutiert, muss sich der Blick auch auf ältere Menschen mit Migrationshintergrund richten. Oftmals unterstützen sie Kinder und Enkel, sind aber auch selbst auf finanzielle und professionelle pflegerische Unterstützung angewiesen. Das liegt zum einen an ihren oft niedrigen Renten.⁴ Zum anderen kann – wie bei Familien ohne Migrationsgeschichte auch – das familiäre Netz nicht immer die Versorgung der älteren Generation übernehmen.

2 Zur kritischen Diskussion der Begrifflichkeit und zur Nutzung des Begriff Migrationshintergrund, sofern eine Kategorisierung notwendig ist, etwa um durch Bezugnahme auf statistische Werte Unterschiede, Benachteiligungen und Herausforderungen aufzuzeigen: Kapitel 1, S. 24 f.

3 BMFSFJ (2020): Familienreport 2020. Familie heute. Daten. Fakten. Trends. S. 128

4 Söhn, Janina (2020): Migration und ihre Folgen für die Altersrente: ein differenzierender Blick auf Zugewanderte in Deutschland. Deutsche Rentenversicherung 3/2020, S. 400 - 426

7.1 Zugang zu familienbezogenen Leistungen für alle Familien

Die Förderung von Familien in Deutschland muss sich am Bedarf und nicht an einem etwaig vorhandenen Migrationshintergrund orientieren. Daher dürfen die Familienförderung und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht zwischen rechtmäßig in Deutschland lebenden Ausländer_innen und Deutschen unterscheiden.

Das Grundgesetz verpflichtet den Staat in Art. 6 Grundgesetz, alle Familien, auch die mit ausländischen Staatsangehörigkeiten, zu schützen. Auf Basis dieser Verpflichtung werden zahlreiche Leistungen zur Förderung von Familien bereitgestellt. Bei aller Heterogenität von Familien mit Migrationsgeschichte haben diese überproportional häufig einen niedrigen sozio-ökonomischen Status.⁵ Dieser schränkt die Teilhabechancen sowohl der Eltern als auch ihrer Kinder ein. Familien mit Migrationshintergrund beziehen häufiger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und sind deutlich häufiger von Armutsrisiken wie z.B. Arbeitslosigkeit, Schulden oder unsicheren Wohnverhältnissen betroffen. Eine geringe Ressourcenausstattung der Familie kann zu gesundheitlichen, bildungsbezogenen und sozialen Nachteilen für Kinder führen. Damit sind diese Familien besonders auf Unterstützung angewiesen.

Aber nicht alle in Deutschland lebenden Familien mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben Anspruch auf Familienleistungen. So sind einzelne staatliche Familienleistungen

vom Aufenthaltsstatus und von einer Voraufenthaltszeit in Deutschland abhängig. Personen mit einer Duldung⁶ und im Asylverfahren, Bildungsmigrant_innen oder EU-Bürger_innen mit Freizügigkeitsrecht allein zur Arbeitssuche haben zumeist keinen Anspruch auf Kinder- und Elterngeld sowie andere Familienleistungen, obwohl sie zumeist über Monate und Jahre in Deutschland leben. Hier werden Eltern strukturell benachteiligt, ihrem Erziehungsauftrag gerecht zu werden und den Kindern ein angemessenes Aufwachsen zu ermöglichen. Ein derartiger Ausschluss ganzer Familien von staatlicher Förderung aufgrund ihres Aufenthaltsstatus ist nicht hinnehmbar.

Kinder und Jugendliche, die gemeinsam mit ihren Eltern in Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende leben, haben oftmals keinen Zugang zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, da sie nach Auffassung einiger Jugendämter keinen „gewöhnlichen Aufenthalt“ in Deutschland haben.⁷ Selbst wenn der rechtliche Zugang bejaht wird, bestehen vielfältige praktische Hürden zu einer Inanspruchnahme.⁸ Schutzsuchenden Familien bietet ein frühzeitiger

5 BMFSFJ (2020): Familienreport 2020. Familie heute. Daten. Fakten. Trends. S. 118 f.

6 Lediglich Inhaber_innen einer Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG) haben Anspruch auf Familienleistungen.

7 Deutscher Caritasverband (2019): Zugang von Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Position des Deutschen Caritasverbandes.

8 Terre des Hommes (2020): Kein Ort für Kinder. Zur Lebenssituation von minderjährigen Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen. S. 26 f.

Zugang zu den Leistungen des SGB VIII vielfältige Chancen, da sie besonders hohen Belastungen ausgesetzt sind. Die Kinder leiden nicht nur unter den unsicheren Lebensbedingungen, sondern auch unter der oft nicht kind- und jugendgerechten Unterbringung in den Unterkünften. Durch eine frühzeitige und bedarfsgerechte Verfügbarkeit der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe könnten diese Benachteiligungen in einem kindgerechten Umfeld teilweise abgebaut und eine (individuelle) Förderung erreicht werden. Daher muss der

tatsächliche Zugang zu Leistungen des SGB VIII ab dem ersten Tag ermöglicht werden.

Sollte es, wie auch von der Caritas gefordert⁹, zu einer Kindergrundsicherung kommen¹⁰, wird darauf zu achten sein, dass diese tatsächlich allen Kindern unabhängig von der Herkunft zugutekommt. Weiter darf sich die Bündelung von Förderleistungen nicht negativ auf die ausländerrechtliche Lebensunterhaltssicherungspflicht auswirken. Familienleistungen müssen wie bisher als eigenes Einkommen gelten.

7.2 Kinderrechte für alle garantieren

Ausländerrechtliche Regelungen dürfen keinen Vorrang vor dem Kindeswohl haben. Die UN-Kinderrechtskonvention muss in vollem Umfang umgesetzt werden.

2010 hat die Bundesregierung den ausländerrechtlichen Vorbehalt bei der Unterzeichnung der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK) zurückgenommen.¹¹ Jedoch werden die Kinderrechte weiterhin nicht in vollem Umfang umgesetzt.

Art. 3 UN-KRK fordert die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen staatlichen Maßnahmen, die Kinder betreffen. Auch ausländer- und asylrechtliche Maßnahmen müssten diesen Vorrang des Kindeswohls bzw. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) – anders als in der gelebten Praxis – berücksichtigen. Der rechtliche Rahmen und

die Verwaltungspraxis müssen dahingehend angepasst werden, dass junge Menschen unabhängig von ihrer Herkunft und von ihrem Status die Rechte der Kinderkonvention in Anspruch nehmen können. Der Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 2 Abs. 1 der KRK und der Vorrang des Kindeswohls müssen beachtet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kinderrechte explizit im Grundgesetz festgeschrieben werden, insbesondere für Fragen der Familienzusammenführung, für (freiwillige oder verpflichtende) Ausreiseentscheidungen und die Anordnung von Abschiebehaft gegen Kinder oder deren Eltern sowie die Durchführung von Abschiebungen.¹²

9 zuletzt: <https://www.domradio.de/themen/soziales/2021-08-02/hohe-beratungszahl-laesst-auf-grosse-seelische-not-schliessen-caritas-chef-fuer-einfuehrung-einer> (letzter Aufruf: 10.11.2021)

10 Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 93 f., 102 f.

11 Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989, Bekanntmachung v. 10.7.1992, BGBl. II S. 990.

12 Deutscher Caritasverband (Hg.): Abschiebung und Abschiebehaft, Migration im Fokus 2019, S. 23.

7.3 Migrationsrecht familienfreundlich gestalten

Familienfeindliche Regelungen im Migrationsrecht müssen abgebaut werden und alle neuen Gesetzesvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit dem Schutz und der Förderung von Familien geprüft werden.

Familien als Orte der gegenseitigen Sorge benötigen die Unterstützung durch alle Politikbereiche. Alle Entscheidungen müssen – auch im Bereich der Migrationspolitik – das Kriterium der Familienverträglichkeit erfüllen. Familien sind auf konkrete Solidarität angewiesen durch Menschen in ihrer Umgebung und durch Leistungen der Politik in Kommunen, Ländern und auf Bundesebene. Dem Deutschen Caritasverband ist es ein zentrales Anliegen, Familien zu stärken. Er möchte Eltern und Kinder darin unterstützen, das Leben zu führen, das sie für sich wünschen.

Derzeit sind Familien, insbesondere solche, in denen die Sorgeverantwortung für Kinder übernommen wird, im Bereich der Aufenthaltssicherung benachteiligt. Beim Erwerb einer Niederlassungserlaubnis ist der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung erforderlich, für den Unterhaltspflichten berücksichtigt werden.¹³ Damit ist es für Paare bzw. Alleinerziehende mit Kindern wesentlich schwerer, die Anforderungen zu erfüllen, als für Alleinstehende ohne Sorgeverantwortung.

Solche familienfeindlichen Regelungen im Migrationsrecht müssen identifiziert und abgebaut werden und alle neuen Gesetzesvorhaben auf

ihre Familienfreundlichkeit geprüft werden. Dazu zählen insbesondere die Restriktionen bezüglich des Familiennachzugs von Familienangehörigen.

Ausländische Familienangehörige von Deutschen oder Ausländer_innen haben in vielen Fällen die Möglichkeit, ein Visum zum Familiennachzug nach Deutschland zu erhalten. Je nach Aufenthaltsstatus und familiärer Situation gelten verschiedene Einschränkungen, die dieses Recht aushebeln können. Dies steht im Widerspruch zu einem christlichen Familienverständnis und wird der Lebensrealität vieler Familien nicht gerecht.

Das Zusammenleben mit der Familie wirkt sich förderlich auf den Integrationsprozess aus, da die Familie von der gegenseitigen Unterstützung profitiert.¹⁴ Wenn der Lebensmittelpunkt der gesamten Familie in Deutschland liegt, werden (finanzielle) Ressourcen investiert, um heimisch zu werden. Sind die Kinder in Kita und Schule eingebunden, steigt auch die Motivation der Eltern, Sprachkenntnisse auszubauen. Wird der Nachzug nicht gewährt, ist die psychische Belastung für alle Familienmitglieder groß, besonders wenn Ehepartner_innen und Kinder in Kriegs- und Krisengebieten verbleiben.¹⁵

13 § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AufenthG

14 Siehe bspw.: Baer, Andrea; Tissot, Anna; Rother, Nina (2020), Fluchtspezifische Faktoren im Kontext des Deutscherwerbs bei Geflüchteten, Fallkonstellationen, Gesundheitsstand und Wohnsituation.in: BAMF-Kurzanalyse 04/2020.

15 Gambaro, Ludovica et al. (2018): Lebenszufriedenheit von Geflüchteten ist deutlich geringer, wenn ihre Kinder im Ausland leben. In: DIW Wochenbericht Nr. 42/2018.

Für bestimmte, insbesondere humanitäre, Aufenthaltserlaubnisse ist ein Familiennachzug ausgeschlossen (z.B. Opfer von Menschenhandel) oder auf Ausnahmen beschränkt (z.B. bei Abschiebungsverboten oder Bleiberechten). Bei Angehörigen von subsidiär Schutzberechtigten ist er seit 2018 auf 1000 Personen kontingiert. Diese Beschränkungen sind humanitär und integrationspolitisch fatal und werfen erhebliche verfassungs- und völkerrechtliche Fragen auf. Die Kontingentierung des Nachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten sollte, wie angekündigt,¹⁶ zurückgenommen und ein Anspruch auf Familiennachzug für alle Besitzer_innen einer verlängerbaren Aufenthaltserlaubnis eingeführt werden.

Ein Recht auf Familienzusammenführung besteht bei Deutschen und bei Ausländer_innen, die nicht aus der EU stammen, regelmäßig nur für die Kernfamilie – also für Ehegatt_innen und minderjährige Kinder. Das führt u.a. dazu, dass familieninterne generationenübergreifende Unterstützung bei ausländischen Familien weniger oft möglich ist als bei einheimischen, da die (Groß-)Eltern von Migrant_innen oft im Herkunftsland verbleiben. Gegenseitige Hilfe im Alltag, z.B. bei der Kinderbetreuung ist nicht möglich. Damit das Ausländerrecht nicht länger eine generationenübergreifende familiäre Unterstützung verhindert, sollte die strikte Beschränkung auf die Kernfamilie gelockert werden. Es sollten – wie bei EU-Bürger_innen – ausländische Eltern(teile) nachkommen können, sofern ihnen von ihrem hier lebenden Kind oder Schwiegerkind Unterhalt gewährt wird.

Dies sollte auch für weitere Verwandte gelten, die im Herkunftsland keine Bindungen haben oder die in Deutschland von ihren Verwandten zur Versorgung von Kindern oder Pflegebedürftigen benötigt werden.

Um eine Gleichberechtigung aller in Deutschland lebenden Eltern mit nichtdeutschen Kindern zu erreichen, sollte das Nachzugsalter an die Regelungen für freizügigkeitsberechtigte EU-Bürger_innen angepasst, also für alle nachziehenden Kinder auf 21 Jahre angehoben werden.

In der Regel müssen ausländische Personen in Deutschland nachweisen, dass sie die Lebensunterhaltskosten für die gesamte Familie tragen können, damit der Nachzug ihrer Angehörigen erlaubt wird.¹⁷ Der Familiennachzug von Ehegatt_innen und nachziehenden Kindern muss jedoch nach Auffassung des Deutschen Caritasverbandes generell von der Einkommenssicherung unabhängig sein. Die Einheit der Familie ist höher zu bewerten als der Bezug von Transferleistungen.

Nachziehende Ehegatt_innen müssen derzeit ebenso wie nachziehende Kinder zwischen dem 16. und dem 18. Geburtstag deutsche Sprachkenntnisse vor der Einreise nachweisen.¹⁸ Aus integrationspolitischer Sicht ist der Erwerb der deutschen Sprache wichtig, kann aber besser nach der Einreise erfolgen. Der Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse beim Ehegattennachzug sollte daher entfallen und Sprachkurse, Unterstützung und

16 Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 140

17 Ausnahmen gelten für den Nachzug zu Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen (§ 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG) und subsidiär Schutzberechtigten (§ 36a Abs. 1 S. 2 AufenthG)

18 § 28 Abs. 2 und § 30 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, § 32 Abs. 2 AufenthG; Ausnahmen gelten wiederum für Ehegatten und Kinder, die zu Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und subs. Schutzberechtigten nachziehen.

Beratung in Deutschland ausgebaut werden. Der Nachzug muss für die Kinder ohne solche Einschränkungen möglich sein und darf auch bei den über 16-Jährigen nicht wegen unzureichender Sprachkenntnisse verwehrt werden.¹⁹

Derzeit besteht für unbegleitete Minderjährige mit internationalem Schutz ein Anspruch auf Elternnachzug,²⁰ aber nicht auf den Nachzug der minderjährigen Geschwister. Damit die Eltern sich nicht zwischen einem Nachzug zum Kind in Deutschland und dem Verbleib bei ihren anderen minderjährigen Kindern im Ausland

entscheiden müssen, sollte ein Anspruch auf den Nachzug der Geschwisterkinder geschaffen werden.

Die derzeitige Verfahrensdauer an vielen Auslandsvertretungen im Visumsverfahren ist angesichts der hohen Bedeutung des Familienlebens nicht hinnehmbar. Personen, die einen gesetzlichen Anspruch auf Nachzug der Kernfamilie haben, muss es ermöglicht werden, diesen in absehbarer Zeit umzusetzen. Insgesamt sollte das komplizierte und abgestufte Regelwerk zur Familienzusammenführung vereinfacht und familienfreundlicher gestaltet werden.

7.4 Gleichstellung der Geschlechter fördern

Bei der Umsetzung des Gleichstellungsgebots gibt es Defizite. Insbesondere müssen Benachteiligungen von Frauen mit Migrationshintergrund im Arbeitsleben abgebaut und gleichberechtigte Teilhabe am Bildungs- und Erwerbsleben gefördert werden. Ausgrenzung, Abwertung und Gewalt gegen Frauen müssen im privaten und im öffentlichen Bereich bekämpft und Schutz gewährleistet werden.

Die Gleichstellung von Mann und Frau ist ein Auftrag des Grundgesetzes, eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung und in vielen Lebensbereichen noch nicht verwirklicht. Das gilt insbesondere für Frauen mit Migrationsgeschichte. So sind sie beispielsweise im Berufsleben oft wegen ihres Geschlechts und ihrer Herkunft doppelt benachteiligt. Öfter als Frauen ohne Migrationshintergrund sind sie in

schlecht entlohnten oder prekären Arbeitsverhältnissen beschäftigt und verstärkt von niedriger Entlohnung, Arbeitslosigkeit und Altersarmut betroffen.²¹ Probleme bei der Vereinbarkeit von Beruf und Sorgearbeit gelten verstärkt für Mütter mit Migrationsgeschichte²², deren Erwerbstätigkeitsquote auch aus diesem Grund deutlich niedriger ist als die anderer Mütter.²³

19 vgl. § 32 AufenthG

20 § 36 Abs. 1 AufenthG

21 BMFWFJ (Hg.), Gelebte Vielfalt: Familien mit Migrationshintergrund in Deutschland, Freiburg 2020, S. 29

22 vgl. IN VIA, Gerechte Chancen für Mädchen und Frauen! Positionierung, Freiburg 2021; Deutscher Caritasverband, Stellungnahme zum Sechsten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Freiburg 2021, S. 16

23 Im Jahr 2018 waren 54% der Mütter mit Migrationshintergrund, deren jüngstes Kind unter 18 Jahre alt war, erwerbstätig, im Vergleich zu 76% der Mütter ohne Migrationshintergrund, siehe: BMFSFJ (Hg.): Familienreport 2020, Familie heute, Daten – Fakten – Trends, S. 142

Ziel von Gleichstellungspolitik muss es u.a. sein, Benachteiligungen von Frauen auf dem Arbeitsmarkt abzubauen. Arbeit in „typischen Frauenberufen“ muss neu bewertet und Betreuungsangebote für Kinder und Pflegebedürftige müssen ausgebaut werden. Die gelingende Integration von Sorge- und Erwerbsarbeit im Lebensverlauf muss unabhängig vom Geschlecht und vom Migrationshintergrund ermöglicht werden. Darüber hinaus müssen Sprach- und Integrationsangebote, arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, Beratungsangebote und die Vermittlungspraxis der Bundesagentur für Arbeit die Potentiale von Frauen mit Migrationsgeschichte angemessen fördern und ihnen gerecht werden. Es sollte in spezifische Beratungs- und Förderstrukturen für Frauen mit Migrationshintergrund investiert werden. Mädchen und Frauen müssen von Anfang an Zugang zu auf ihre Bildungsniveaus abgestimmte Sprachkurse haben. An ihrem Alltag orientierte, niedrigschwellige Sprachförderung sowie Angebote zur Alphabetisierung sind vorzuhalten. Insbesondere braucht es eine Ausweitung von Sprachkursen mit Kinderbetreuung.²⁴

Frauen mit Migrationshintergrund leben überproportional oft in aufenthaltsrechtlich, finanziell und sozial unsicheren Verhältnissen. Dies geht mit einem erhöhten Risiko einher, Opfer

von Gewalt innerhalb und außerhalb von Partnerschaften zu werden und keinen Zugang zu Unterstützung durch Familie, Freunde oder professionelle Organisationen zu erhalten.²⁵ Der Schutz vor Gewalt für Frauen mit und ohne Migrationsgeschichte muss gestärkt werden. Menschen, die Diskriminierung und/oder Gewalt aufgrund ihres Geschlechts erleben, muss ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus bundesweit umfassende Unterstützung zuteilwerden. Dies bedeutet auch die Implementierung umfassender Gewaltschutzmaßnahmen für geflüchtete Frauen in Aufnahmeeinrichtungen und Sammelunterkünften.²⁶ Schutzhäuser für gewaltbetroffene Frauen müssen ausreichend finanziert werden und die Betroffenen müssen unabhängig vom ausländerrechtlichen Status Zugang zu Schutz und zu lebensunterhaltsichernden Leistungen haben.

Bezüglich der Rollenverteilung dürfen an Familien mit Migrationshintergrund keine höheren Erwartungen gestellt werden als an alle anderen Familien in Deutschland. Die Vorstellung, dass Frauen die Sorge- und die Hausarbeit übernehmen, ist gesellschaftlich weit verbreitet. Männer- und Väterrollen sind unter Migrant_innen ebenso unterschiedlich ausgeprägt wie in einheimischen Familien. Patriarchale Männlichkeitsvorstellungen oder rigide Frauenbilder hängen meist mit der Sozialisation und

24 IN VIA, An(ge)kommen in Deutschland, Geflüchtete Frauen begleiten und integrieren. Positionierung 2017.

25 Goldner, Gloria; Hecht, Dorothea (2019): Frauenhäuser und geschlechtsspezifische Gewalt im Aufnahmekontext – Frauenhäuser als wichtiger Raum für geflüchtete Frauen*. In: Flüchtlingsrat Niedersachsen, bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, Forschungsprojekt „Gender, Flucht, Aufnahmepolitiken“(2019): Wir wollen Sicherheit. Anregungen für eine gender- und fluchtsensible Praxis im Umgang mit geflüchteten Frauen.

26 Siehe dazu die Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“, getragen durch das BMFSFJ und zahlreiche zivilgesellschaftliche Organisationen: <https://www.gewaltschutz-gu.de/> (letzter Aufruf 13.10.2021)

dem kulturellen und sozialen Hintergrund zusammen.²⁷ Um diese abzubauen und Gleichberechtigung zu fördern, sollten unterschiedliche Vorstellungen über geschlechtsspezifische Rollen und die Folgen für das Zusammenleben

sowie die Rechte von Männern und Frauen im Diskurs und in Bildungsangeboten thematisieren werden, ohne dabei in Klischees abzugleiten.

7.5 In Würde alt werden

Ältere Menschen mit Migrationshintergrund müssen stärker als Zielgruppe der Seniorenhilfeeinrichtungen und Beratungsdienste wahrgenommen werden. Angebote zur Unterstützung älterer Menschen und ihrer pflegenden Angehörigen müssen diversitätssensibler werden.

Im Schnitt erhalten ältere Personen mit eigener Migrationserfahrung aufgrund kürzerer Beitragszeiten und niedrigerer Arbeitseinkommen eine geringere Rente und sind damit in Gefahr, von Altersarmut betroffen zu sein.²⁸ Sie leben in der Regel seit vielen Jahren in Deutschland und haben zum Solidarsystem beigetragen. Nun müssen sie auch die Möglichkeit haben, in Würde alt zu werden.

Vielfach werden ältere Menschen mit Migrationshintergrund von ihrer Familie unterstützt und bei Bedarf auch gepflegt. Im Durchschnitt wird ihre Pflege häufiger ausschließlich von Angehörigen geleistet.²⁹ Professionelle Einrichtungen und Dienste werden seltener in

Anspruch genommen als dies in der gleichaltrigen Bevölkerung ohne Migrationshintergrund der Fall ist. Oftmals stoßen familiäre Hilfesysteme, soziale Netzwerke und Nachbarschaftshilfe aber an ihre Grenzen. An dieser Stelle braucht es niedrigschwellige, diversitätssensible Unterstützung, die den unterschiedlichen Biografien und Lebenslagen älterer Menschen mit Wertschätzung begegnet. Insbesondere ältere Menschen mit eigener Migrationserfahrung müssen stärker als Zielgruppe der Seniorenhilfeeinrichtungen und Beratungsdienste sowie von Unterstützungsangeboten wahrgenommen werden. Weiter braucht es diversitätssensible Angebote zur Unterstützung der pflegenden Angehörigen.

27 Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung DeZIM (Hg), *Echte Männer, richtige Frauen? Geschlechterbilder von Jugendlichen mit Migrationsgeschichte*, September 2021, https://www.dezim-institut.de/fileadmin/Publikationen/Research_Notes/DeZIM_Research_Notes_08_210908_web.pdf (letzter Aufruf 10.11.2021); El Masrar, Sineb, *Der Kampf um Anerkennung ist äußerst ermüdend und schwierig*, 2020, <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurz dossiers/302969/muslimische-maennlichkeit> (letzter Aufruf 12.10.2021)

28 Söhn, Janina, *Migration und ihre Folgen für die Altersrente: ein differenzierender Blick auf Zugewanderte in Deutschland*, *Deutsche Rentenversicherung* 3/2020, S. 400 - 426

29 Hackmann, Tobias et al., *Pflege- und Unterstützungsbedarf sogenannter vulnerabler Gruppen*, Studie der Prognos AG im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit, 2018.

7.6 Was macht die Caritas?

Der Deutsche Caritasverband engagiert sich gegenüber politischen Entscheidungsträger_innen und im gesellschaftlichen Diskurs für die Interessen von Familien. Die Caritas mischt sich ein, um ein kinder- und familienfreundliches Klima in unserer Gesellschaft zu schaffen, den Zusammenhalt zwischen und innerhalb der Generationen zu stärken sowie den sozialen Sektor familien- und generationengerecht weiterzuentwickeln.

Das Angebot der Caritas für Familien reicht über den gesamten Lebens- und Familienzyklus. Die Migrationsdienste beraten und unterstützen Familien bei der Teilhabe und integrations-spezifischen Fragen. Ein zentrales Anliegen in vielen Migrationsberatungsstellen der Caritas ist darüber hinaus die Beratung zum Familiennachzug. Bei Bedarf verweisen

sie an andere Beratungsangebote zu Ehe, Schwangerschaft oder Erziehung bis hin zu kultursensiblen Unterstützungsangeboten für pflegebedürftige oder sterbende Angehörige. Die Caritas arbeitet auf eine vielfaltskompetente und diskriminierungssensible Ausrichtung all dieser Dienste und Angebote hin.

